



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 48 (S. 769-773)
Titel	Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen an der Universität
Ordnungsnummer	413.14
Datum	31.08.1983

[S. 769] I. Allgemeines

§ 1. Die Diplomprüfung bildet den Abschluss der fachwissenschaftlichen und berufspädagogisch-fachdidaktischen Ausbildung zum Lehrer allgemeinbildender Richtung an Berufsschulen. Sie ist ein Staatsexamen.

§ 2. Das Diplom wird ausgestellt aufgrund des Hochschulabschlusses, der fachwissenschaftlichen Ergänzungsprüfungen und der in der berufspädagogisch-fachdidaktischen Prüfung gezeigten Leistungen. Das Diplom berechtigt aufgrund der Bestätigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 11. August 1983 zur Lehrtätigkeit in den allgemeinbildenden Fächern an Berufsschulen.

II. Diplomkommission und Prüfungsausschuss

§ 3. Die Diplomkommission wird vom Regierungsrat ernannt. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Mitglied der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät I;
- b) zwei Leitern und zwei Lehrern von gewerblich-industriellen Berufsschulen im Kanton Zürich, darunter einem Mitglied der Kommission für Lehrerbildungskurse;
- c) einem Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion;
- d) einem Vertreter des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
- e) dem vom Regierungsrat ernannten Leiter des Studienganges zur Vorbereitung auf die Diplomprüfung.

Die Berufsschulleiter werden aus den Vorschlägen der Konferenz der Schulleiter gewerblich-industrieller Berufsschulen im Kanton Zürich, die Lehrer aus denjenigen der Delegiertenversammlung der Lehrerkonferenz der Berufsschulen des Kantons Zürich ernannt. Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten der Diplomkommission. Die // [S. 770] Diplomkommission tritt nach Bedarf zusammen. Sie befasst sich mit allgemeinen Fragen des Studienganges, der Zulassung von Kandidaten gemäss § 7 sowie mit den Anliegen der Studierenden. Sie amtet als konsultatives Organ der Volkswirtschaftsdirektion und als Rekursinstanz.

§ 4. Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Diplomkommission für die Dauer von vier Jahren einen Berufsschulleiter zum Präsidenten des Prüfungsausschusses. Er ist Mitglied der Diplomkommission oder nimmt an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Präsident des Prüfungsausschusses bezeichnet die zur Durchführung der Prüfungen für jeden Kandidaten notwendigen Experten und Examinatoren. Diese bilden den Prüfungsausschuss. Er entscheidet in erster Instanz über die Prüfungsergebnisse.

III. Vorbereitung auf die Prüfung

§ 5. Die Kandidaten haben ihre Kenntnisse aus dem Fachstudium in Beachtung des Studienplans durch entsprechende Ergänzungsstudien in Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Privatrecht und öffentlichem Recht sowie in einzelnen Fachbereichen der Philosophischen Fakultät I so zu erweitern, dass sie über die notwendigen fachlichen Grundlagen für die Erteilung der allgemeinbildenden Fächer verfügen. Über die Anrechenbarkeit von Studien, die nicht gemäss dem Studienplan erfolgt sind, entscheidet ein Ausschuss der Diplomkommission.

§ 6. Die Kandidaten erwerben sich die notwendigen pädagogisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Beachtung des Studienplans durch:

- a) den Besuch einer Einführung in die Berufspädagogik und der Fachdidaktikkurse in Staats- und Wirtschaftskunde, Geschäftskunde (einschliesslich Rechnen) und Deutsch;
- b) eine Unterrichtstätigkeit an Berufsschulen im Umfang von mindestens drei Stunden pro Woche während mindestens dreier Semester und den gleichzeitigen Besuch eines Kolloquiums, das die Erfahrungen aus der Unterrichtstätigkeit für die didaktische Ausbildung der Kandidaten nutzbar macht.

Der Besuch der Fachdidaktikkurse und des Kolloquiums setzt im Sinne eines Praktikums eine vorgängige Unterrichtstätigkeit als allgemeinbildender Lehrer an einer Berufsschule von mindestens einem Semester oder 50 Lektionen voraus. // [S. 771]

IV. Zulassung, Anmeldung und Gebühren

§ 7. Zur Prüfung über das Ergänzungsstudium zugelassen werden Kandidaten mit einem Doktorat oder Lizentiat der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich sowie Inhaber des Sekundarlehrerdiploms sprachlich-historischer Richtung der Universität Zürich und Inhaber des eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiploms II. Über die Zulassung von Kandidaten mit anderen Studienabschlüssen entscheidet die Diplomkommission.

Absolventen anderer Hochschulen haben vor Antritt ihrer Studien ein Gesuch um Immatrikulation an das Rektorat der Universität Zürich zu richten.

§ 8. Voraussetzungen für die Anmeldung sind zudem:

- a) die aktive und erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Publizistikwissenschaft (Proseminar), neuere deutsche Literaturgeschichte (Proseminar), Kunstwissenschaft (Proseminar), Musikwissenschaft (Proseminar), Stilübungen;
- b) die aktive und erfolgreiche Teilnahme an der berufspädagogisch-fachdidaktischen Ausbildung gemäss § 6;
- c) ein von der Diplomkommission anerkanntes Praktikum von zehn Wochen Dauer, das teilweise in einem gewerblichen, teilweise in einem industriellen Betrieb zu absolvieren ist.



§ 9. Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an den Präsidenten des Prüfungsausschusses zu richten.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) ein Lebenslauf mit kurzer Darstellung des Bildungsganges und der bisherigen Lehrtätigkeit;
- b) eine Zusammenstellung über die im Fachstudium besuchten Veranstaltungen;
- c) ein Ausweis über den Universitätsabschluss;
- d) ein Nachweis über die in § 8 erwähnten Voraussetzungen;
- e) die Quittung über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsanmeldung ist verbindlich und definitiv. Die Verschiebung wird nur bei Vorliegen zwingender Gründe, die unabwendbar sind, insbesondere bei Krankheit, bewilligt.

§ 10. Für die Prüfung wird eine Gebühr von Fr. 300.– erhoben. Sie ist an die Kanzlei der Universität einzuzahlen. // [S. 772]

V. Umfang und Inhalt der Prüfung

§ 11. Der fachwissenschaftliche Teil der Diplomprüfung umfasst mündliche Prüfungen von je 20 Minuten Dauer in den Fächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, öffentliches Recht und Privatrecht. In denjenigen Fächern, in denen sich ein Kandidat bereits während des Studiums einer Prüfung unterziehen musste, werden sie ihm erlassen.

Als Examinatoren amten die Vertreter der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in der Diplomkommission oder von ihnen in Absprache mit dem Präsidenten des Prüfungsausschusses bestimmte Mitglieder der Fakultät oder Privatdozenten. Als Experten werden Mitglieder der Diplomkommission bestimmt, üblicherweise die Vertreter der Berufsschulen.

§ 12. Der berufspädagogisch-fachdidaktische Teil der Prüfung umfasst je eine Prüfungslektion von 45 bis 50 Minuten Dauer in den Berufsschulfächern Deutsch, Staats- und Wirtschaftskunde sowie Geschäftskunde und je ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer. An den Lektionen und an den Kolloquien nehmen der Fachdidaktiker und ein vom Präsidenten des Prüfungsausschusses bezeichneter Experte teil. Der Fachdidaktiker führt das Prüfungsgespräch. Die Mitglieder der Diplomkommission haben zu allen Prüfungen Zutritt.

VI. Bewertung der Prüfungen

§ 13. Die Prüfungsergebnisse werden durch Noten von 6 bis 1 festgestellt. 6 bedeutet die beste, 1 die geringste Note, wobei die Abstufung in halben Noten erfolgt.

§ 14. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der Durchschnitt der Noten der Ergänzungsprüfungen als auch derjenige der Probelektionen mindestens vier beträgt, nicht mehr als eine Probelektion mit einer Note unter vier bewertet wurde und keine Note unter drei liegt.

§ 15. Wird der fachwissenschaftliche oder der berufspädagogisch-fachdidaktische Teil oder werden beide Teile der Prüfung nicht bestanden, so kann der nichtbestandene Teil frühestens nach 6, spätestens nach 24 Monaten wiederholt werden. Eine weitere



Wiederholung ist nicht zulässig. Prüfungen, in denen mindestens die Note 5, und Probelektionen, in denen mindestens die Note 4 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden. // [S. 773]

VII. Das Diplom

§ 16. Das Diplom dient dem Kandidaten als Nachweis über die zur Ausübung eines Lehramtes allgemeinbildender Richtung an einer Berufsschule notwendige Vorbildung. Es wird ergänzt durch ein Attest mit folgenden Angaben:

- a) die Aufzählung der einzelnen Fächer des Universitätsabschlusses gemäss § 7;
- b) die Zensuren der fachwissenschaftlichen Ergänzungsprüfungen sowie der drei Prüfungslektionen.

§ 17. Das Diplom trägt die Unterschrift des Vorstehers der Volkswirtschaftsdirektion, der Dekane der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät I sowie des Prüfungsleiters. Es wird dem Kandidaten durch den Vorsteher der zuständigen Direktion zugestellt.

VIII. Rechtsmittel

§ 18. Der Entscheid des Prüfungsausschusses kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung an die Diplomkommission weitergezogen werden.

Gegen den Entscheid der Diplomkommission ist der Rekurs an die Volkswirtschaftsdirektion zulässig; deren Entscheid ist endgültig.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1983/84 in Kraft.

Zürich, den 31. August 1983
in Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Gisler

Der Staatsschreiber i. V.
Hirschi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.05.2015]